

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018

Nr. 2018/664

Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Kreisschule Gilgenberg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 ersucht der Zweckverband Kreisschule Gilgenberg um Genehmigung der Statutenrevision.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Fehren am 26. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Himmelried am 31. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Meltingen am 18. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Zullwil am 23. Januar 2018 und der Einwohnergemeinde Nunningen am 19. Januar 2018 genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst, der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die Statutenrevision kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 166 Abs. 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Statutenrevision des Zweckverbandes Kreisschule Gilgenberg wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Gilgenberg zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Gilgenberg, Striffi 274, 4233 Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	<u>Fr. 200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Beilage

Statuten Zweckverband Kreisschule Gilgenberg

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)

Volksschulamt (3) Eg, gk, cb (mit Kopie der Statuten)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der Statuten)

Zweckverband Kreisschule Gilgenberg, Striffi 274, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil, (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt